

# **Satzung**

der

## **Deutschen Gesellschaft für Chirurgie**

### **Präambel**

Die Deutsche Gesellschaft für Chirurgie (DGCH) wurde im Jahre 1872 gegründet und als königlich privilegierte Gesellschaft anerkannt. Sie ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der Chirurgie beschäftigen oder dafür ein wissenschaftliches oder berufliches Interesse zeigen. Sie wird nachstehend auch „die Gesellschaft“ genannt.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet:

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR CHIRURGIE e.V.

2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gesamtgebiet der Chirurgie.
2. Die Gesellschaft ist die deutsche wissenschaftliche Fachgesellschaft für die Allgemeinchirurgie. Sie koordiniert die wissenschaftlichen Tätigkeiten und Erkenntnisse aller in Deutschland tätigen und in den einzelnen Fachgesellschaften verbundenen Chirurgen zum Wohle der Allgemeinheit in allen Bereichen des Gesundheitswesens.

3. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck im Einvernehmen mit den an ihr beteiligten Fachgesellschaften insbesondere durch:
- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
  - b) Nutzbarmachung und Auswertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der auf chirurgischem Gebiet tätigen Personen für die Allgemeinheit durch zeitnahe Veröffentlichungen
  - c) Förderung der Weiterbildung der Berufsträger und des Nachwuchses insbesondere durch Zusammenführung des Wissens im Interesse der Gesundheitspflege und des Gesundheitswesens
  - d) Durchführung eines jährlichen gemeinsamen Kongresses, der vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium gestaltet und von ihm geleitet wird
  - e) Information der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit über die Tätigkeit, insbesondere die geplanten Veranstaltungen der Gesellschaft und aller ihrer Fachgesellschaften sowie über aktuelle, die Chirurgie im weitesten Sinne betreffende Themen. Sie erscheinen schriftlich als MITTEILUNGEN in periodischer Form (z.B. 4mal jährlich) und unter Nutzung elektronischer Medien und stehen der Allgemeinheit zur Verfügung
  - f) „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch die Vergabe von Stipendien o.ä.“
4. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es wird keine Person oder Personengruppe durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken der Gesellschaft zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- 3 -

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über zukünftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein.

Folgende Möglichkeiten von Mitgliedschaften bestehen:

- Ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen (§ 5);
- Ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen (§ 6);
- Assoziierte Mitgliedschaft (§ 7);
- Ehren- und Fördernde Mitgliedschaft (§ 8).

Die ordentliche Mitgliedschaft geht der assoziierten Mitgliedschaft vor.

## **§ 5**

### **Ordentliche Mitgliedschaft von natürlichen Personen**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit der Chirurgie beschäftigt.
2. Anmeldungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied können jederzeit erfolgen. Dem ausgefüllten Formblatt ist eine Darstellung des beruflichen Werdeganges beizufügen.
3. Ordentliche Mitglieder werden ständig aufgenommen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres erhoben. Dies gilt auch, wenn der Beitritt erst gegen Jahresende erfolgt. Die Namen der Bewerber werden auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.

4. Einsprüche gegen die Aufnahme können bis zwei Wochen nach der Bekanntgabe beim Vorstand über den Generalsekretär geltend gemacht werden. Einsprüche ohne eingehende schriftliche Begründung werden nicht berücksichtigt.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
6. Jedes ordentliche Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Gefäßchirurgie und Gefäßmedizin e.V., Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Neurochirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e.V., der Deutschen Gesellschaft für Thoraxchirurgie e.V., der Deutschen Gesellschaft für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie e.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. ist – soweit es sich um eine natürliche Person handelt - ordentliches Mitglied der Gesellschaft (sog. Doppelmitgliedschaft), wenn die vorgenannten Vereine den Zweck der Gesellschaft fördern, dies durch das Wirksamwerden entsprechender Satzungsregelungen zum Ausdruck bringen und die Satzungen der vorgenannten Vereine eine solche Doppelmitgliedschaft vorsehen.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in den westlichen und östlichen Bundesländern wird vereinheitlicht. Sie beträgt für ordentliche Mitglieder 130 €, in den ersten acht Jahren ihrer Weiterbildung 65 €.
8. „Alle assoziierten Mitglieder der angeschlossenen Fachgesellschaften („assozierte Mitgliedschaft in der DGCH) können nur zur Erstaufnahme eine „temporäre Vollmitgliedschaft“ beantragen. Die Option der „temporären Vollmitgliedschaft“ können assoziierte Mitglieder einmal in Anspruch nehmen. Die „temporäre Vollmitgliedschaft“ ist auf die Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds begrenzt. „Temporäre Vollmitglieder“ bezahlen während dieser Zeit einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von 25,-€ pro Jahr. Sie sind als ordentliche Mitglieder in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stimmberechtigt, haben aber kein passives Wahlrecht.“
9. „Studentische Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Sie sind als ordentliche Mitglieder in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stimmberechtigt, haben aber kein passives Wahlrecht“

## **§ 6**

### **Ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen**

1. Juristische Personen des Privaten Rechts, insbesondere die chirurgisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften, können die ordentliche Mitgliedschaft in der Gesellschaft erwerben.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für die Folgejahre festgelegt. Hierbei bemisst sich der Jahresbeitrag der Fachgesellschaften nach der Anzahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder. Soweit die Mitglieder der Fachgesellschaften ordentliche Mitglieder (§ 5) der Gesellschaft sind, werden sie bei der Bemessung des Mitgliedsbeitrages der Fachgesellschaften nicht berücksichtigt. Der Jahresbeitrag sonstiger juristischer Personen ist angemessen festzulegen.

## **§ 7**

### **Assoziierte Mitgliedschaft**

1. Assoziierte Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder in einer als Mitglied aufgenommenen Fachgesellschaft sein (§ 6).
2. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied regelt die Satzung der jeweiligen Fachgesellschaft.
3. Als Nachweis der assoziierten Mitgliedschaft gilt der Zahlungsbeleg des Jahresbeitrages oder ein von der jeweiligen Fachgesellschaft ausgestellter Mitgliedsausweis.
4. Für assoziierte Mitglieder entrichten die jeweiligen Fachgesellschaften den Mitgliedsbeitrag kumulativ (§ 6.3).

- 6 -

## **§ 8**

### **Ehren- und Fördermitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Chirurgie hervorragend verdient gemacht haben. Ihre Zahl soll 100 nicht überschreiten.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist mit Begründung unter Beifügung erforderlicher Unterlagen schriftlich beim Vorstand einzureichen, der eine Abschrift samt Unterlagen dem Präsidium zuzuleiten hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Präsidiums in geheimer schriftlicher Abstimmung. Zur Wirksamkeit des Beschlusses dürfen nicht mehr als drei Gegenstimmen vorliegen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

2. Fördernde Mitglieder sind Persönlichkeiten, Gesellschaften, Vereine, Unternehmen etc., die durch ideelle und materielle Beiträge die Erreichung der Ziele des Vereins namhaft unterstützen.

Die Aufnahme als Förderndes Mitglied erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag von Fördermitgliedern ist diesen freigestellt, er darf jedoch nicht unterhalb des Doppelten des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen natürlichen Mitglieds (§ 5) liegen.

## **§ 9**

### **Stimmrechte**

1. Ordentliche Mitglieder (§ 5 und § 6) sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft stimmberechtigt. Passives Wahlrecht haben nur natürliche Personen und nur ordentliche oder Ehrenmitglieder.
2. Natürliche Personen haben als ordentliches Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht darf auf ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 der Satzung (natürliche Personen) übertragen werden, jedoch auf ein Mitglied nicht mehr als fünf Stimmen. Das Stimmrecht der Fachgesellschaften bemisst sich nach der Anzahl ihrer assoziierten Mitglieder im Sinne des § 7 der Satzung. Je volle 11 assoziierte Mitglieder geben eine Stimme. Auf ein assoziiertes Mitglied mit 1/11-Stimmrecht können die Stimmen von maximal 10 weiteren assoziierten Mitgliedern übertragen werden, so dass in der Mit-

- 7 -

gliederversammlung eine Vollstimme für insgesamt 11 assoziierte Mitglieder abgegeben werden kann. Maßgebend für die Stimmenzahl ist immer die zum letzten 31.01. mitgeteilte Anzahl (§ 10 Nr. 2). Im Übrigen haben juristische Personen als ordentliche Mitglieder ebenfalls eine Stimme.“

- 2a. Stimmrechtsübertragungen sind in der Mitgliederversammlung schriftlich dem Versammlungsleiter nachzuweisen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Beitragspflichten**

1. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.
2. Fachgesellschaften als Mitglieder haben zur Berechnung ihres Beitrages die Anzahl ihrer beitragspflichtigen Mitglieder zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres (01.01.) bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich zu melden. Falls eine solche Meldung nicht fristgemäß eingeht, ist der Vorstand zur Bemessung des Mitgliedsbeitrages der Fachgesellschaft berechtigt, den Mitgliederstand zu schätzen. Im Zweifel wird von einer 5%-igen Erhöhung des zuletzt gemeldeten Mitgliederbestandes ausgegangen. Der Beitrag je beitragspflichtigem Mitglied der jeweiligen Fachgesellschaften beträgt 5% des Beitrags der Gesellschaft für ordentliche Mitglieder.
3. Neu aufgenommene Mitglieder haben den Jahresbeitrag bei der Aufnahme zu entrichten.
4. Den beitragspflichtigen Mitgliedern wird nach Eingang des Beitrages die Mitgliedskarte zugestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt auch als Teilnehmerkarte für den Jahreskongress. Assoziierte Mitglieder bezahlen einen um 50% reduzierten Kongressbeitrag.
5. Langjährige ordentliche Mitglieder können nach Übergang in den Ruhestand auf schriftlichen Antrag hin von der Beitragspflicht befreit werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände können auch andere Mitglieder auf schriftlichen Antrag hin von der

- 8 -

Beitragspflicht für ein oder mehrere Geschäftsjahre befreit werden. Über Befreiungen entscheidet der Generalsekretär.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand (§ 12), das Präsidium (§ 13) und die Mitgliederversammlung (§ 14). Die Gesellschaft hat außerdem einen Senat (§ 18).

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird seitens des Vereins vom Präsidenten abgeschlossen.

Soweit nach dieser Satzung die Amtsdauer von Mitgliedern der Organe zeitlich begrenzt ist, führen sie ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer fort, bis der Nachfolger das Amt übernommen hat.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Die Gesellschaft hat einen Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident
  - 1. Vizepräsident (Präsident des Vorjahres)
  - 2. Vizepräsident (Präsident des kommenden Jahres)
  - 3. Vizepräsident (Präsident des darauf folgenden Jahres)
  - Generalsekretär
  - Schatzmeister
  - Jeweils ein Vertreter der jeweiligen Fachgesellschaften, die von den einzelnen Fachgesellschaften abgeordnet werden (Amtszeit für die Dauer ihrer Funktion), wobei die Gesellschaft selbst auch einen Vertreter für ihr Fachgebiet (Allgemeine Chirurgie) stellt. Alle Vertreter der Fachgesellschaften im Vorstand müssen auch ordentliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie sein.
  - ein Vertreter des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgen e.V.
  - ein Vertreter des Perspektivforums „Junge Chirurgie“.
2. Die Amtszeiten beginnen jeweils am 1. Juli nach dem Wahltermin und enden am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Amtszeit des Präsidenten beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.



Die Amtszeit des Generalsekretärs und des Schatzmeisters beträgt jeweils 5 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

3. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft zu gewährleisten und Beschlussfassungen im Präsidium vorzubereiten (§13.2).
4. Der Präsident und die drei Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft und die Vermögensverwaltung.
5. Generalsekretär und Schatzmeister vertreten sich im Falle ihrer Verhinderung gegenseitig.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister.
7. Die Berufungen des 3. Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
8. Der Präsident – oder in seinem Namen der Generalsekretär – beruft nach Bedarf, mindestens dreimal jährlich, Sitzungen des Vorstandes ein. Zwei dieser Sitzungen sollen gemeinsam mit den Präsidiumssitzungen durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Eine Sitzung des Vorstands kann auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.  
Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Präsident – gegebenenfalls sein Vertreter - leitet die Sitzungen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreters den Ausschlag. Schriftliche

Abstimmung ist zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden dem Präsidium mitgeteilt.

### **§ 13**

#### **Präsidium**

1. Die Gesellschaft hat ein Präsidium. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem Vorstand:

- Präsident;
- 1. Vizepräsident;
- 2. Vizepräsident;
- 3. Vizepräsident;
- Generalsekretär;
- Schatzmeister;
- je ein Vertreter der Fachgesellschaften, der von den Fachgesellschaften berufen wird;

Weitere Mitglieder

- Frühere Präsidenten nach Ausscheiden aus dem Amt des 1. Vizepräsidenten (Amtszeit 2 Jahre)
- Zwei Vertreter des Senats, die von diesem berufen werden (Amtszeit 3 Jahre)
- Acht Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach § 5, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Hierunter sollen sein:

- a. ein Leitender Universitätschirurg
- b. ein Leitender Krankenhauschirurg
- c. Ein Oberarzt in nichtselbstständiger Stellung einer Chirurgischen Universitätsklinik
- d. Ein Oberarzt in nichtselbstständiger Stellung einer Chirurgischen Krankenhausabteilung
- e. Ein Niedergelassener Facharzt aus dem Gebiet der Chirurgie
- f. Ein Chirurg aus dem deutschsprachigen Ausland
- g. Ein Vertreter der Sektion Chirurgische Forschung.

Die Amtszeit der Vertreter von a bis g beträgt 3 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist für die Mitglieder unter c bis d möglich.

- h. Ein Vertreter des Berufsverbandes Deutscher Chirurgen e. V. (Amtszeit 5 Jahre, Wiederwahl möglich).
    - i. ein Vertreter des Perspektivforums „Junge Chirurgie“.
2. Aufgabe des Präsidiums ist in erster Linie die Beratung des Vorstandes in allen Fragen der Gesellschaft. Darüber hinaus ist das Präsidium zuständig für:
  - Benennungen für das Amt des 3. Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters in Abstimmung mit dem Vorstand (§12.7);
  - Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Präsidiums unter Berücksichtigung der Regelungen in §15.6;
  - Beschlussfassungen über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
  - Vorschläge zur Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - Entscheidungen über die Vergabe von Stipendien und Preise, sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
  - Beratungen der vom Präsidenten vorgelegten Punkte der Tagesordnung;
  - Beratung der Fragen, die dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
  - Empfehlungen bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes.
3. Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vizepräsidenten und dieser durch den 3. Vizepräsidenten vertreten.
4. Der Präsident beruft nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, die Sitzungen des Präsidiums ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Ladungsfrist von einem Monat einzuhalten. Eine Sitzung des Präsidiums kann auch ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einberufen werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht.
5. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein - Stimmen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. § 18 Nr. 4 bleibt unberührt.
6. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden, soweit nicht anders angegeben, für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Für die Regelung des Stimmrechts gilt § 9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
2. Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird in der Regel mit dem Jahreskongress der Gesellschaft verbunden.
3. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, beruft im Auftrag des Präsidenten die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor Beginn in schriftlicher Form ein. Die Einberufung kann auch durch entsprechende Veröffentlichung in der von der Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift erfolgen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand zu Händen des Generalsekretärs spätestens zwei Wochen vor Beginn in schriftlicher Form mit Begründung vorzulegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zweihundert Mitglieder nach § 5 oder drei Mitglieder nach § 6 oder ein Beschluss des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - Entgegennahme eines Berichtes des Präsidenten über wichtige Angelegenheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres;
  - Entgegennahme eines Berichtes des Generalsekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Bestätigung der Berufungen für die Mitglieder des Präsidiums/Vorstandes

(§ 12 Nr. 7);

- Wahl der Mitglieder des Präsidiums aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder (§ 13 Nr. 1);
- Feststellung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 10;
- Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung (§ 21);
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Beschlüsse über die Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern, Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit nicht zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
2. Über jede Sitzung eines Organs wird eine vom Generalsekretär oder einem vom Sitzungsleiter beauftragten Sitzungsteilnehmer eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie wird vom Leiter der Sitzung gegengezeichnet.

## **§ 15**

### **Wahlverfahren, Wahlvorschläge**

1. Die Mitgliederversammlung erhält für die von ihr zu bestätigenden Kandidaten zum Präsidium/Vorstand jeweils einen Namensvorschlag vom Präsidium. Darüber hinaus unterbreitet das Präsidium Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Präsidiums (§13.2).
2. Weitere Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums, die von den Mitgliedern der Gesellschaft gewählt werden, sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einverständniserklärung des Kandidaten dem Vorstand zu Händen des Generalsekretärs schriftlich vorzulegen; diese sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Bei den Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet das vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung das von seinem Vertreter zu ziehende Los.

4. Alle Wahlen für das Präsidium und den Vorstand sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Im übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Außer in den Fällen des Satzes 1 ist geheim abzustimmen, wenn dies die Satzung im Einzelfall vorschreibt oder wenn in der Mitgliederversammlung (§ 14) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, im Vorstand (§ 12) mindestens ein Mitglied, im Präsidium (§ 13) mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
5. Ein Mitglied eines Organs darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Gruppe von Personen beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
6. Wahlvorschläge für folgende Mitglieder des Präsidiums erfolgen nicht durch den Vorstand, sondern von folgenden Gesellschaften (Vereinigungen):
  - Leitender Universitätschirurg vom Konvent der Lehrstuhlinhaber der Chirurgie;
  - Leitender Krankenhauschirurg vom Konvent der leitenden Krankenhauschirurgen;
  - Der Vertreter der Sektion Chirurgische Forschung durch die Sektion Chirurgische Forschung;
  - Der Vertreter des Berufsverbandes Deutscher Chirurgen e. V. durch den Berufsverband Deutscher Chirurgen e.V.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle**

1. Die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte obliegt der Geschäftsstelle.  
Der Generalsekretär ist als Leiter der Geschäftsstelle hauptamtlich tätig; er wird vertreten durch den Schatzmeister. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen dem Generalsekretär.
2. Sitz der Geschäftsstelle ist das Langenbeck-Virchow-Haus in Berlin, Einrichtung und Arbeitsweise der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand, dessen Weisungen die Mitglieder der Geschäftsstelle unterworfen sind.

- 15 -

3. Der Generalsekretär bereitet die Sitzungen der Organe vor und sorgt für die Durchführung und, soweit erforderlich, für die Veröffentlichung oder Bekanntgabe der Beschlüsse der Organe. Dazu gehört auch die Herausgabe der MITTEILUNGEN. Er ist bei seiner Tätigkeit nur an die Regelungen dieser Satzung und an die gesetzlichen Vorschriften gebunden. Weisungen des Vorstandes hat er zu beachten. Empfehlungen und Anregungen des Präsidiums sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.
4. Der Generalsekretär hat als Leiter der Geschäftsstelle das Recht, an allen Sitzungen der Organe und der nach § 17 gebildeten Ausschüsse, Sektionen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.

### **§ 17**

#### **Ausschüsse, Sektionen, Arbeitsgemeinschaften**

1. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Ausschüsse bilden und hierzu auch nicht dem Präsidium oder dem Vorstand angehörende Personen, auch Nichtmitglieder der Gesellschaft, hinzuziehen.
2. Das Präsidium richtet für die „Chirurgische Forschung“ und weitere schwerpunkt- und gebietsübergreifende Arbeitsgebiete in der Chirurgie *Sektionen* ein. Für besondere chirurgische Interessengebiete können *Arbeitsgemeinschaften* gebildet werden. Das Präsidium beschließt über Vorstand, Mitgliedschaft und Arbeitsweise dieser Einrichtungen nach dafür festgelegten Rahmenbestimmungen.
3. Präsident und Generalsekretär sind zu den Sitzungen von Ausschüssen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

### **§ 18**

#### **Senat**

1. Die Gesellschaft hat einen Senat. Dieser hat beratende Funktion.
2. Mitglieder des Senats sind die früheren Präsidenten der Gesellschaft zwei Jahre nach Ausscheiden aus der Funktion des ersten Vizepräsidenten (s. §13.1) auf Lebenszeit.
3. Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

4. Jedes Mitglied des Senats kann an den Präsidiumssitzungen als Berater teilnehmen. Stimmberechtigt im Präsidium sind jedoch nur zwei Mitglieder des Senats, die von diesem bestimmt und gegenüber dem Präsidenten benannt werden müssen. Vertretung ist, auch im Einzelfall, zulässig.

## **§ 19**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zur Gesellschaft, die nur über die Zugehörigkeit zu einer Fachgesellschaft begründet ist (assoziierte Mitgliedschaft § 7), endet:
  - durch Verlust der Mitgliedschaft in der Fachgesellschaft;
  - durch Auflösung der Fachgesellschaft;
  - durch Austritt oder Ausschluss der Fachgesellschaft aus dem Verein.
2. Im übrigen endet die Mitgliedschaft:
  - durch erklärten Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam wird;
  - durch Tod des Mitglieds;
  - durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist;
  - durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Empfehlung des Präsidiums beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung, die innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzugehen hat, an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds und evtl. assoziierter Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für die Beteiligten bindend. Der Vorstand hat die Mitglieder rechtzeitig, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, von vorliegenden Berufungen zu informieren.
4. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss gemäß Nr. 2 liegt insbesondere vor:



- 17 -

- bei Verlust der ärztlichen Approbation, soweit damit die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 nicht mehr erfüllt sind;
- wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat;
- wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der der Gesellschaft die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft des Mitglieds unzumutbar macht.

## § 20

### Änderung der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand zu Händen des Generalsekretärs spätestens am 31. Januar des Jahres, in dem sie der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 5 oder eines Mitgliedes gemäß § 6. Auch das Präsidium kann Anträge auf Änderung der Satzung stellen; Satz 1 gilt entsprechend.  
Satzungsänderungen, die nur aufgrund von Anforderungen durch die zuständige Finanzbehörde zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 12 Nr. 6) alleine beschlossen werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn die Änderungsanträge den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden waren, während der Mitgliederversammlung diskutiert und von ihr mehrheitlich beschlossen wurden.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden.
4. Die vorstehend abgedruckte Satzung ist am 06.02.2019 vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen und dem Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 23679 übergeben worden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 06.02.2019

gez. Prof. Dr. M. Anthuber  
Präsident

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. Meyer  
Generalsekretär

gez. Prof. Dr. J. Werner  
Schatzmeister